

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zur/zum Fachpraktiker/in im Friseurhandwerk

PRÄAMBEL

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln (siehe auch § 1 Abs. 3 BBiG). Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 64 BBiG/§ 42 p HwO i.V. m. § 4 BBiG/§ 25 HwO eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß § 4 BBiG/§ 25 HwO im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG/§ 42 I HwO (Nachteilsausgleich) anzustreben. Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere bzw. Art oder Schwere der Behinderung dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 r HwO durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen. Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung in einem nach § 4 BBiG/§ 25 HwO anerkannten Ausbildungsberuf ist entsprechend § 64 BBiG/§ 42 p HwO kontinuierlich zu prüfen.

Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen.

Sie wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit – unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u. a. Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Rehaberater/Rehaberaterinnen) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung – durchgeführt.

Die Ausbildenden sollen einen personenbezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich fortschreiben. Der personenbezogene Förderplan dient der Entwicklung der/des Betroffenen.

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gem. § 42 r Abs.2 i. V. m. § 42 q Abs. 2 Satz 1 HwO in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bzw. die Lehrlingsrolle ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung erforderlich ist und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist.

Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.

Die Handwerkskammer Trier erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 22. November 2023 und der Vollversammlung vom 4. Dezember 2023 als zuständige Stelle gemäß den §§ 41, 42 r, 91 Abs. 1 Ziffer 4 und 106 Abs. 1 Ziffer 10 Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S.2009) geändert worden ist, nachstehende Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker/in für das Friseurhandwerk erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 42 r HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen und Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen und Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist der Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6 Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

- (1) Ausbilderinnen und Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 42 r HwO erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.
- (2) Ausbilderinnen und Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:
 - Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
 - Psychologie
 - Pädagogik, Didaktik
 - Rehabilitationskunde
 - Interdisziplinäre Projektarbeit
 - Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
 - Recht
 - Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 42 r HwO zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

- (3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.
- (4) Ausbilderinnen und Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 42 r HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilderinnen und Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7 Struktur der Berufsausbildung

- (1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 12 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb bzw. mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.
- (2) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Abs.1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer der Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.
- (3) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für das Friseurhandwerk gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):
 1. Pflichteinheiten gemäß § 8 Absatz 2 Abschnitt A und C
 2. Eine im Ausbildungsvertrag festzulegende Wahlqualifikationseinheit der Auswahlliste gemäß § 8 Absatz 2 Abschnitt B.

§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/in für das Friseurhandwerk gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

Abschnitt A

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Kundenmanagement
 - 1.1 Kunden- und dienstleistungsorientiertes Handeln
 - 1.2 Betreuen, Beraten und Verkaufen
2. Friseurdienstleistungen
 - 2.1 Pflege des Haares und der Kopfhaut
 - 2.2 Haarschneiden
 - 2.3 Gestalten von Frisuren

- 2.4 Dauerhaft Umformen
- 2.5 Farbverändernde Haarbehandlung
- 3. Dekorative Kosmetik und Maniküre
- 4. Betriebsorganisation
 - 4.1 Betriebs- und Arbeitsabläufe
 - 4.2 Pflegen von Maschinen, Geräten und Werkzeugen
 - 4.3 Schutz der Haut und Atemwege sowie Hygiene
 - 4.4 Qualitätssicherung
 - 4.5 Arbeiten im Team
 - 4.6 Informations- und Kommunikationssysteme
- 5. Marketing
 - 5.1 Werbung, Präsentation und Preisgestaltung
 - 5.2 Kundenbindung

Abschnitt B

Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Wahlqualifikationseinheiten

1. Kosmetik
2. Langhaarfrisuren
3. Nagelpflege

Abschnitt C

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
4. Umweltschutz

§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des BBiG befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach § 10 und § 11 nachzuweisen.
- (2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildende/der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10 Teil 1 der gestreckten Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen. Dabei sollen Qualifikationen, die bereits Gegenstand von Teil 1 waren, in Teil 2 nur insoweit einbezogen werden, als es für die Festlegung der Berufsbefähigung erforderlich ist.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 mit 20 Prozent, Teil 2 mit 80 Prozent gewichtet

(3) Zur Ermittlung der beruflichen Handlungsfähigkeit ist Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung durchzuführen. Sie findet zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres statt.

(4) Der Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung erstreckt sich auf den Ausbildungsrahmenplan für die ersten 18 Ausbildungsmonate in Abschnitt A, unter laufender Nummer:

1.1 a-c, 1.2 a-d, 2.1 a-e, 2.3 a-e, 2.4 a-b, 4.1 a-d, 4.2 a-b, 4.3 a-c, 4.5 a-c, 4.6 a-c aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(5) Teil 1 der Abschlussprüfung besteht aus dem Prüfungsbereich Kundenauftrag, Basisfriseurarbeiten.

(6) Für den Prüfungsbereich Kundenauftrag, Basisfriseurarbeiten bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er/sie
 - a) Haar und Kopfhaut prüfen, reinigen und pflegen
 - b) Augenbrauen formen und färben
 - c) Haare abteilen und wickeln

Geräte, Materialien und Arbeitsmittel auswählen und einsetzen sowie den Arbeitsplatz unter Berücksichtigung hygienischer und ergonomischer Anforderungen einrichten und pflegen kann.

2. Dem Prüfungsbereich sind folgende Arbeitsaufgaben nach den Vorgaben unter Nr. 1 Buchstabe a-d zugrunde zu legen:

- a) Haare zum Waschen vorbereiten, reinigen und pflegen
- b) Augenbrauen formen und färben (
- c) Haare zum Wickeln vorbereiten und Lockenwickler eindrehen
- d.) Während der Tätigkeit soll ein situatives Fachgespräch durchgeführt werden. Weiterhin soll der Prüfling Aufgaben, die sich auf die Arbeitsaufgaben beziehen, schriftlich bearbeiten.

3. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt drei Stunden. Innerhalb dieser Zeit sollen die Arbeitsaufgaben in 110 Minuten einschließlich 10 Minuten situativem Fachgespräch und die schriftliche Aufgabenstellung in höchstens 60 Minuten durchgeführt werden.

(7) Die Arbeitsaufgabe einschließlich des situativen Fachgesprächs ist mit 70% und die schriftliche Aufgabenstellung mit 30% zu gewichten.

§ 11 Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung

(1) Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung soll vor dem Ablauf der Ausbildungsdauer stattfinden. In Teil 2 der Abschlussprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

(2) Der Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung erstreckt sich auf den Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildungsmonate 19-36 in

Abschnitt A, unter laufender Nummer:

1.2 e-h, 2.2 a-e, 2.5 a-h, 3 a-e, 4.1 e-f, 4.4 a-b, 5.1 a-d, 5.2 a-c

Abschnitt B unter laufender Nummer

1. a-c oder 2. a-b oder 3. a

aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Teil 2 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Kundenmanagement
2. Friseurdienstleistung
3. Betriebsorganisation
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Für den Prüfungsbereich Kundenmanagement bestehen folgende Prüfungsinstrumente:

Der Prüfling soll nachweisen, dass er/sie Kundengespräche informativ gestalten und Kunden beraten kann unter Berücksichtigung der in der Wahlqualifikation nach § 8 Absatz 2 Abschnitt B erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Prüfungszeit für die Gesprächssimulation beträgt höchstens 10 Minuten.

(5) Für den Prüfungsbereich Friseurdienstleistung bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll einen Damenhaarschnitt unter Berücksichtigung klassischer Schneidetechniken durchzuführen und eine Frisur durch Föntechnik erstellen. Das Kopfhaar soll durch den Damenhaarschnitt um mindestens 2 cm gekürzt werden und eine Veränderung erkennen lassen. Die Prüfungszeit für die praktische Aufgabe beträgt 80 Minuten.

(6) Für den Prüfungsbereich Betriebsorganisation bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll schriftliche Prüfungsaufgaben zu § 11 Abs.3 Nummer 1. und 2. lösen. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(7) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll nachweisen, dass er einfache allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen kann.

Der Prüfling soll schriftlich praxisbezogene Aufgaben lösen. Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten

(8) Die Gesamtprüfungszeit beträgt 180 Minuten.

(9) Die besonderen Belange des behinderten Prüflings sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 12 Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Prüfungsbereich Kundenauftrag, Basisfriseurarbeiten | 20 Prozent, |
| 2. | Prüfungsbereich Kundenmanagement | 20 Prozent, |
| 3. | Prüfungsbereich Friseurdienstleistung | 30 Prozent, |
| 4. | Prüfungsbereich Betriebsorganisation | 20 Prozent. |
| 5. | Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 Prozent |

§ 13 Bestehensregelung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Gesamtergebnis von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ und
3. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

(2) Die schriftliche Prüfung § 12 Nr.4 und 5 ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in den einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Ergänzungsprüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

§ 14 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach §§ 4 BBiG, 25 HwO ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 16 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Trier entsprechend.

§ 17 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 27 c Abs. 1 und 2 HwO entsprechend anzuwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten nach Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsorgan der Handwerkskammer Trier in Kraft.

Trier, den 27.02.2024

Handwerkskammer Trier
Rudi Müller
Präsident

Axel Bettendorf
Hauptgeschäftsführer

Die Genehmigung erfolgte durch das Rheinland-Pfälzische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau mit Bescheid vom 06.02.2024, Az. 4001-00702023/0009-0801 8205.0009. Die Veröffentlichung auf der Homepage der Handwerkskammer Trier, Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“, erfolgte am 27.02.2024.

Anlage zu § 8
Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Fachpraktiker/in im
Friseurhandwerk

Abschnitt A: Gemeinsame berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	2	3	4	
1	Kundenmanagement			
1.1	Kunden- und dienstleistungsorientiertes Handeln (§ 8 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 1.1)	a) Rolle des Personals für eine erfolgreiche Dienstleistungstätigkeit bei der eigenen Aufgabenerfüllung berücksichtigen b) Anforderungen und Aufgaben einer erfolgreichen Tätigkeit im Dienstleistungssektor begründen c) durch eigenes Verhalten zur kundenorientierten Ausrichtung des Unternehmens und zur Steigerung der Kundenbindung beitragen	2	
1.2	Betreuen, Beraten und Verkaufen (§ 8 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 1.2)	a) Kunden empfangen und vor, während und nach der Behandlung serviceorientiert, insbesondere mit dem Ziel der Kundenbindung, betreuen b) auf Erwartungen und Wünsche der Kunden hinsichtlich Beratung, Behandlung und Betreuung eingehen; Einfühlungsvermögen zeigen c) Gespräche unter Anwendung verbaler und nonverbaler Kommunikationsformen personenorientiert führen, auf Kundenverhalten situationsgerecht reagieren d) Gesprächsführungstechniken bei Informations-, Beratungs-, Betreuungs- und Verkaufsgesprächen einsetzen	8	
		e) Kunden über Friseur- und Kosmetikdienstleistungen informieren		6

Abschnitt A: Gemeinsame berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	2	3	4	
		f) Behandlungspläne kennen, über Dienstleistungsangebote und Produkte informieren g) Kunden über Maßnahmen und Produkte zur weiterführenden Pflege von Haar und Haut beraten h) Konflikte erkennen, einordnen und durch situationsgerechtes Verhalten zu deren Lösung beitragen		
2	Friseurdienstleistungen			
2.1	Pflege des Haares und der Kopfhaut (§ 8 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2.1)	a) Zustand und Beschaffenheit der Kopfhaut und des Haares prüfen b) Haarreinigungs- und -pflegemittel auswählen, nach Behandlungsplan dosieren und einsetzen c) Haar und Kopfhaut mit verschiedenen Methoden reinigen und pflegen d) Haarteile und Haarerersatz reinigen und pflegen e) Kopfhaut mit verschiedenen Techniken massieren	14	
2.2	Haarschneiden (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2.2)	a) geplante Frisur unter Berücksichtigung von Haaransatz, Haarqualität, Wuchsrichtung und Fall des Haares vorformen b.) Haarlängen unter Berücksichtigung der geplanten Frisur bestimmen und abteilen c.) klassische Schneidetechniken, insbesondere Stumpfschneiden, Konturen und Übergang schneiden, auswählen und Haarschnitte individuell ausführen d) Bart schneiden und formen		30

Abschnitt A: Gemeinsame berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	2	3	4	
		e.) Haut für Rasuren vor- und nachbehandeln		
2.3	Gestalten von Frisuren (§ 8 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2.3)	a) Präparate zur Unterstützung der Frisurengestaltung auswählen und anwenden b) Frisuren, insbesondere durch Wickeln, Wellen und Papillotiertechniken, nach Anleitung durchführen c) Frisuren mit thermischen Geräten gestalten, insbesondere Föhnen d) eingelegte Frisuren ausfrisieren und gestalten e) Styling- und Finishtechniken nach Anleitung durchführen	30	
2.4	Dauerhaft Umformen (§ 8 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2.4)	a) Haare abteilen und wickeln b.) Umformungstechniken kennen	8	
2.5	Farbverändernde Haarbehandlungen (§ 8 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2.5)	a) Ausgangsfarbe feststellen b) Tönungen aus direkt ziehenden Farbstoffen anwenden c.) Methoden der Farb- und Strähnenbehandlung und Applikationstechniken kennen d) Behandlungsverfahren kennen e) Fertig hergestellte Färbe- und Blondierungspräparate in		17

Abschnitt A: Gemeinsame berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	2	3	4	
		<ul style="list-style-type: none"> f) verschiedenen Techniken nach Anleitung auftragen g) Einwirkzeiten kennen h) Maßnahmen der Nachbehandlung durchführen Ergebnis beurteilen 		
3	Dekorative Kosmetik und Maniküre (§ 8 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Nach Vorgabe Haut reinigen und Kompressen legen b) Tages-Make-up auftragen c) Naturnägel polieren und dekorativ gestalten d) Hände und Unterarme mit ausgewählten Präparaten massieren e) Augenbrauen und Wimpern gestalten 		8
4	Betriebsorganisation			
4.1	Betriebs- und Arbeitsabläufe (§ 8 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsabläufe kunden- und serviceorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher, ökologischer, organisatorischer und ergonomischer Maßnahmen durchführen b) Arbeitsmittel und Materialien auswählen und kostenbewusst einsetzen c) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung hygienischer, ästhetischer und ergonomischer Anforderungen einrichten und pflegen d) 	6	

Abschnitt A: Gemeinsame berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	2	3	4	
		Waren- und Materialeingänge unter Berücksichtigung rechtlicher Vorschriften lagern		
		e) Inventur im Team durchführen g) bei Planung, Organisation und Gestaltung von Betriebsabläufen mitwirken		3
4.2	Pflegen von Maschinen, Geräten und Werkzeugen (§ 8 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 4.2)	a) Maschinen, Geräte und Werkzeuge unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften reinigen, desinfizieren und pflegen b) Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel, insbesondere unter Berücksichtigung hygienischer Anforderungen und Gesichtspunkten des Umweltschutzes, auswählen und einsetzen	2	
4.3	Schutz der Haut und der Atemwege sowie Hygiene (§ 8 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 4.3)	a) persönliche Gesundheitsschutzmaßnahmen, insbesondere Hautschutz unter Berücksichtigung technischer Regeln und gesetzlicher Vorschriften, durchführen b.) kundenbezogene Gesundheitsschutzmaßnahmen anwenden c) Maßnahmen der persönlichen Hygiene und Anforderungen in Bezug auf die Arbeitskleidung beachten	4	
4.4	Qualitätssicherung (§ 8 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 4.4)	a) Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchführen b)		2

Abschnitt A: Gemeinsame berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	2	3	4	
		bei Umsetzung von Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Betriebsorganisation sowie des Kundenservices mitwirken und dabei eigene Vorschläge einbringen		
4.5	Arbeiten im Team (§ 8 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 4.5)	a) Auswirkungen von Information, Kommunikation und Kooperation auf Betriebsklima, Arbeitsleistung und Geschäftserfolg beachten b) Aufgaben im Team ausführen c) Teamentwicklung mitgestalten;	2	
4.6	Informations- und Kommunikationssysteme (§ 8 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 4.6)	a) Informations- und Kommunikationssysteme zur Bearbeitung von Betriebsvorgängen nutzen b) Vorschriften zum Datenschutz anwenden c) Informationen beschaffen und nutzen	2	
5	Marketing			
5.1	Werbung, Präsentation und Preisgestaltung (§ 8 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 5.1)	a) Arten, Ziele und Zielgruppen der Werbung im Friseurhandwerk unterscheiden b) Werbemittel und Werbeträger des Ausbildungsbetriebes einsetzen; eigene Vorschläge einbringen c) Produkte und Dienstleistungen präsentieren und anbieten; Dekorationsmittel einsetzen d) Elemente der Preisgestaltung kennen		2

Abschnitt A: Gemeinsame berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	2	3	4	
5.2	Kundenbindung (§ 8 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 5.2)	a) Anregungen, Hinweise, Ideen und Verbesserungsvorschläge der Kunden aufnehmen b) durch Erscheinungsbild und Service die Kundenzufriedenheit fördern c) Kundenbindungsmaßnahmen einsetzen		2

Abschnitt B: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Wahlqualifikationseinheiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	2	3	4	
1	Kosmetik	a) spezielle Reinigungsmethoden für Gesicht und Dekolleté kennen und anwenden b) Augenbrauen und Wimpern gestalten c) Haut mit unterschiedlichen Massagetechniken massieren, Packungen, Masken und Dampfbäder anwenden, Haut nachbehandeln		8
2	Langhaarfrisuren	a) Frisuren durch Flechten gestalten b) Haare toupieren und in Form frisieren		8
3	Nagelpflege	a) Naturnägel behandeln, pflegen und verschönern		8

Abschnitt C: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung
1	2	3	4
1	Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 8 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung erklären b) Gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) Wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen	während der gesamten Ausbildung
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 8 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 2)	a) Aufgaben und Aufbau des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Dienstleistung, Verkauf benennen c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	während der gesamten Ausbildung
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 8 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 3)	a) Gefährdung von Sicherheit erkennen und Gesundheit am Arbeitsplatz beachten b) Berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden;	während der gesamten Ausbildung

Abschnitt C: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung
1	2	3	4
		Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	
4	Umweltschutz (§ 8 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Material einer umweltschonenden Entsorgung zuführen	